

Enteignung war rechtswidrig

Brandenburg unterliegt vor dem Bundesgerichtshof / Erben von Bodenreformland hatten geklagt

Frankfurt (Oder) (sas) Ein rechtswidriges Vorgehen im Zusammenhang mit dem Enteignung von Erben von Bodenreformland hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes jetzt dem Land Brandenburg bescheinigt. Um ein Verjährungsrisiko auszuschließen, sei das Land auf die „pfliffige“ Idee gekom-

men, sich selbst als Bevollmächtigter der Erben einsetzen zu lassen, um das Land dann auf sich zu übertragen, stellten die Bundesrichter fest. Bei dem in Karlsruhe verhandelten Fall ging es um rund 97 000 Quadratmeter Ackerland in Genshmar (Märkisch-Oderland).

Land Brandenburg zum gesetzlichen Vertreter der Brüder N. bestellt. „Der Wirkungskreis des gesetzlichen Vertreters umfasst die Ermittlung des Eigentümers des Grundstücks und die un-

Land Brandenburg zum gesetzlichen Vertreter der Brüder N. bestellt. „Der Wirkungskreis des gesetzlichen Vertreters umfasst die Ermittlung des Eigentümers des Grundstücks und die un-

Land Brandenburg zum gesetzlichen Vertreter der Brüder N. bestellt. „Der Wirkungskreis des gesetzlichen Vertreters umfasst die Ermittlung des Eigentümers des Grundstücks und die un-

Land Brandenburg zum gesetzlichen Vertreter der Brüder N. bestellt. „Der Wirkungskreis des gesetzlichen Vertreters umfasst die Ermittlung des Eigentümers des Grundstücks und die un-

ben Adresse. Sie haben dort umfangreiche behördliche Schriften erhalten. Auch das Grundstück, um das es ging, war an einen öffentlich bekannten Pächter verpachtet. Mit diesen Worten bezweifelt er die Darstellung der Gegenseite. „Eine Nachforschung nach meinen Mandanten hat gar nicht stattgefunden“, ist der Anwalt und Notar aus Berlin-Wilhelmsruh überzeugt und befürchtet nach einem Blick in die Grundbücher, dass es „eine Vielzahl weiterer solcher Fälle

in Märkisch-Oderland gibt“. In erster Instanz wurde die Klage der beiden Brüder auf Berichtigung des Grundbuchs abgewiesen. Erst die zweite Instanz, das Oberlandesgericht Brandenburg, gab ihr statt. Die Übertragung des Grundstücks hätte der Erlaubnis des Vormundschaftsgerichts bedurft, stellte es fest. Dagegen ging das Land Brandenburg in Revision – und verlor jetzt vor dem Bundesgerichtshof. (BGH-Az.: 5 ZR 65/07) (Kommentar S. 2)

Unwahrscheinlicher Zufall

Ob Zufall oder nicht: Tatsache ist, dass im Zusammenhang mit dubiosen Grundstücksgeschäften in der Vergangenheit immer wieder der Name eines Landkreises in Brandenburg fällt: der von Märkisch-Oderland.

Die „kalte“ Enteignung von Alteigentümern unter dem Deckmantel des Investitionsvorranggesetzes in Strausberg und Umgebung ist da ebenso wenig vergessen wie das Verschweigen von einst volkseigenen Grundstücken an treue Staatsdiener der untergegangenen DDR. Der jetzt vor dem Bundesgerichtshof verhandelte Fall einer geheimen Enteignung von Bodenreformland-Erben reiht sich da in die unsäglich lange Liste von Rechtsverletzungen nahtlos ein.

Das Schlimme ist: Im konkreten Fall war es nur ein Zufall, der das Ganze ans Licht brachte. Und da es sich bei den Flächen in Genschmar nicht um besonders wertvolle oder gar um Bauland handelt, steht in der Tat zu befürchten, dass sich das Land Brandenburg mit Hilfe des Landratsamtes nicht nur diese Grundstücke aneignete. Erfahren werden das die Betroffenen wohl nur, wenn sie Auskunft im Grundbuchamt verlangen und keine bekommen, weil sie nicht mehr Eigentümer sind.

Verstrickt in das dubiose Geschäftsgebaren ist der Kreis, verstrickt ist auch das Land. Es gibt eigentlich nur noch das Parlament, das in dem Laden mal richtig aufräumen kann. **SABINE RAKITIN**